



## Allgemeine Bedingungen zur Überlassung der TeamViewer- Software (Software- Nutzungsvereinbarung)

Die Ihnen zur Verfügung gestellte TeamViewer- Software ist urheberrechtlich geschützt. Die nachstehenden Bedingungen regeln die Nutzung der TeamViewer- Software und werden Bestandteil des Vertrages, der durch die Benutzung der TeamViewer- Software der Firma Techwal in Bochum zustande kommt.

### § 1 Nutzungsbedingungen

- 1.1 Der Kunde erhält die in der Auftragsbestätigung/ dem Lieferschein genannte TeamViewer-Software auf dem dort genannten Datenträger oder via elektronischer Auslieferung (Download).
- 1.2 Die Weitergabe der Software an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch Techwal und ist ohne Genehmigung verboten.
- 1.3 Sonderprogramme oder Schnittstellen, die der Kunde eigens für seine Anforderungen entweder erstellt hat oder durch Dritte erstellen ließ, können nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sein.
- 1.4 Ein Anspruch auf Entwicklung von Sonderprogrammen oder die Abänderung von Standardsoftware zur Anpassung an die besonderen Anforderungen im Betrieb des Kunden besteht nicht.

### § 2 Umfang der Nutzungsrechte

- 2.1 Der Kunde erhält eine zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungslizenz an der gelieferten TeamViewer- Software, deren Umfang in der Auftragsbestätigung beschrieben ist.
- 2.2 Es ist nicht gestattet, die gelieferte TeamViewer- Software zu verändern, zu disassemblieren, zu dekompileieren oder andere Verfahren des Reverse-Engineering anzuwenden oder diese Aufgaben Dritten zu überlassen, es sei denn, es ist gesetzlich ausdrücklich erlaubt. Der Kunde ist weiterhin nicht berechtigt, die TeamViewer- Software zu kopieren, vervielfältigen, verteilen oder offenzulegen, außer im Zuge des bestimmungsgemäßen Gebrauchs (Datensicherung, Fehlertoleranz).
- 2.3 Die konzernweite Nutzung ist im Rahmen der erworbenen Team-Viewerlizenz den Mitarbeitern des Kunden erlaubt. Die Nutzung der TeamViewer- Software durch

Outsourcing Dienstleister oder Anwendungs- Service-Provider für deren Kunden bedarf zusätzlicher vertraglicher Regelung.

### § 3 Gewährleistung

- 3.1 Es gilt als vereinbart, und der Kunde erkennt an, dass es nach dem aktuellen Stand des Wissens und der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie unter allen Anwendungsbedingungen fehlerfrei arbeitet. Techwal gewährleistet daher die Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Software nur für solche Fehler, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch grundsätzlich in Frage stellen.
- 3.2 Im Falle einer tatsächlichen Verletzung der oben genannten Gewährleistung besteht die Verpflichtung von Techwal und der Anspruch des Kunden darin, dass Techwal nach ihrer Wahl entweder (1) angemessene Anstrengungen unternimmt, um den Mangel zu beseitigen oder (2) die mangelhafte TeamViewer- Software durch die Lieferung eines mangelfreien Programms ersetzt.
- 3.3 Die Gewährleistungsfrist für die TeamViewer-Software beträgt 1 (ein) Jahr ab Lieferung der TeamViewer-Software.

### § 4 Haftung

- 4.1 Techwal übernimmt weder direkte noch indirekte Haftung für Schäden, die durch den Einsatz unserer Produkte auf Rechnersystemen und im Netzwerk des Kunden entstehen können. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, sofern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend gehaftet wird.
- 4.2 Techwal haftet nur für von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Personen- und Sachschäden.

### § 5 Dauer der Vereinbarung

- 5.1 Die Vereinbarung läuft auf unbeschränkte Zeit; das Recht des Kunden zur Benutzung der Software erlischt jedoch - auch ohne Kündigung -, wenn der Kunde eine Bedingung dieser Vereinbarung verletzt. Bei Beendigung des Nutzungsrechts ist der Kunde verpflichtet, die Originaldatenträger und das gesamte schriftliche Material sowie alle Kopien der Software, einschließlich etwaiger abgeänderter Exemplare und des schriftlichen Materials zu vernichten und auf Verlangen des Lizenzgebers die vollständige Vernichtung durch notarielle eidesstattliche Erklärung zu versichern.

### § 6 Aktualisierungen und Erweiterungen

- 6.1 Techwal ist berechtigt, Aktualisierungen und Erweiterungen der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen. Der Kunde hat kein Recht auf die Durchführung einer Aktualisierung oder Erweiterung.

- 6.2 Aktualisierungen und Erweiterungen, die zur Verfügung gestellt werden, werden als Bestandteil der Software betrachtet und unterliegen den Bestimmungen und Bedingungen des vorliegenden Lizenzvertrages.

#### § 7 Geltendes Recht

- 7.1 Für diese Nutzungsvereinbarung gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von Techwal in Bochum.

#### § 8 Salvatorische Klausel

- 8.1 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.